

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 21. 2. 2018

Nummer 7

INHALT

<p>A. Staatskanzlei Bek. 13. 2. 2018, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 132</p> <p>B. Ministerium für Inneres und Sport</p> <p>C. Finanzministerium</p> <p>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</p> <p>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</p> <p>F. Kultusministerium</p> <p>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</p> <p>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</p> <p>I. Justizministerium</p> <p>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Bek. 6. 2. 2018, Genehmigungsbescheid für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerks Unterweser (KKU) (Bescheid I/2018) 132</p> <p>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</p> <p>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Bek. 12. 2. 2018, Anerkennung der „Stiftung für das Palliativzentrum der Universitätsmedizin Göttingen“ 133</p>	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Bek. 9. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Riensförde (L 124)“ durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Schranken für den Geh-/Radweg auf der Strecke Hasedorf–Stade 134</p> <p>Niedersächsische Landesmedienanstalt Bek. 9. 2. 2018, Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität im Bereich Ganderkesee 134</p> <p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Bek. 6. 2. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (r.e Bioenergie Betriebs GmbH & Co. Vierundzwanzigste Biogas KG, Regensburg) 135 Bek. 6. 2. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bruno Neumann Schrott- und Metall-GmbH, Goslar) 136</p> <p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle Bek. 9. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide, Munster) 136 Bek. 12. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Hendrik Johannes, Soltau) 137</p> <p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Bek. 6. 2. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Friedrich Diekgerdes Landhandels GmbH, Lastrup) 137 Bek. 13. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Emsland Frischgeflügel GmbH) 137</p>
--	--

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2017

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 13. 2. 2018
— 203-11700-5 GBR —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Berlin ernannten Herrn Robbie McGregor Bulloch am 12. 2. 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Nicholas Peter Pickard, am 19. 9. 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2018 S. 132

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz****Genehmigungsbescheid
für die Stilllegung und den Abbau
des Kernkraftwerks Unterweser (KKU)
(Bescheid I/2018)****Bek. d. MU v. 6. 2. 2018
— 42-40311/7/170/20.4 —**

Mit Bescheid vom 5. 2. 2018, Aktenzeichen 42-40311/7/170/20.8-01, hat das MU der PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, die Genehmigung für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerks Unterweser (KKU) gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808), erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 AtVfV i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Auflagen und Hinweise.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit **vom 22. 2. bis einschließlich 7. 3. 2018** während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Pflörnerloge, Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr;
- im Dienstgebäude des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 405 (4. Stock), montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, schriftlich angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid ist ebenfalls auf der Internetseite des MU unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2018 S. 132

Anlage**I. Verfügung**

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808), § 7 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung — StrlSchV) vom 20. 7. 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 S. 1459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2017 (BGBl. I S. 114, 1222 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 16. 6. 2017, BGBl. I S. 1676), und § 13 Abs. 1 AtG in Verbindung mit der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung — AtDeckV) vom 25. 1. 1977 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 6. 2017 (BGBl. I S. 1966), wird der PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover (im Folgenden PEL), auf ihren Antrag die Stilllegungs- und erste Abbaugenehmigung (1. SAG) in dem in Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang, nach Maßgabe der unter Abschnitt I.2 angegebenen Genehmigungsunterlagen, der unter Abschnitt I.3 und I.6 aufgeführten Nebenbestimmungen sowie der im Schreiben zur Anlagensicherung (Az. 44-12127/01/600) vom 2. 2. 2018 angegebenen Genehmigungsunterlagen und Nebenbestimmungen erteilt.

I.1 Genehmigungsumfang**I.1.1 Stilllegung**

Gestattet wird die endgültige und dauerhafte Einstellung des Leistungsbetriebs des KKU (Stilllegung).

I.1.2 Restbetrieb

Es wird festgestellt,

- dass die PEL berechtigt ist, die Anlage KKU so, wie sie zum Beginn der Inanspruchnahme dieser Genehmigung bestandskräftig genehmigt und dokumentiert ist und betrieben wird, zwecks Stilllegung und Abbau innezuhaben und zu betreiben (Restbetrieb) und
- dass die bestehenden Regelungen für den Betrieb der Anlage KKU im Restbetrieb, der den Weiterbetrieb von Systemen und Komponenten, die zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der Aktivitätsrückhaltung während der Stilllegung und des Abbaus von Anlagenteilen erforderlich sind, den Betrieb von Ersatzsystemen sowie den Betrieb von Systemen und Komponenten, die für den Abbau benötigt werden, umfasst, vorbehaltlich der Regelungen dieses Bescheides unberührt und wirksam bleiben. Das gilt auch für die Regelungen zur Anlagensicherung.

Gestattet werden für den Restbetrieb:

- Anpassungen des Betriebes und der Nutzung von Systemen, Komponenten und Räumen an den Stand des Abbaus,
- Errichtung und Einbringen von Systemen und Komponenten, die für den Abbau benötigt werden, sowie deren Nutzung und Betrieb,
- Nutzung externer Entsorgungsdienstleistungen an anderen Standorten unter den dort geltenden Genehmigungen,
- Nutzungsänderungen, d. h. Freiräumen, Einrichtung und Nutzung von Raumbereichen, z. B. für den Betrieb von Anlagen zum Abbau und zur weiteren Bearbeitung von Reststoffen innerhalb des Kontrollbereiches und
- Ausbau und Einrichtung von Transportwegen für den Transport von Material und zur Vereinfachung der Belegungsmöglichkeiten und die damit zusammenhängenden Änderungen der Anlage.

I.1.3 Abbauphase 1

Gestattet wird der Abbau von nicht mehr benötigten Anlagenteilen, Abbauphase 1. Umfasst sind gemäß Nr. 5.2.3 des Sicherheitsberichts (SB) (G-01) neben nicht kontaminierten auch kontaminierte und aktivierte Anlagenteile im Kontrollbereich (KB) sowie Anlagenteile, deren Bau, Errichtung und Betrieb — unabhängig von der strahlenschutzzeitigen Zuordnung des Einbauorts als KB bzw. Überwachungsbereich — atomrechtlich genehmigt wurde, Anlagenteile, die im Rahmen der Nutzungsänderungen und beim Ausbau der Transportwege abgebaut werden müssen und nicht mehr für den Restbetrieb benötigt werden sowie Systeme und Komponenten, die auf Basis dieses Bescheides für die Durchführung des Abbaus errichtet wurden und nicht mehr benötigt werden.

I.1.4 Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft

Gestattet wird die Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft mit bis zu folgenden Genehmigungswerten für die Ableitungen:

Radioaktive Aerosole:	
innerhalb eines Kalenderjahres	9,25 E + 9 Bq
innerhalb von 26 aufeinanderfolgenden Wochen	4,63 E + 9 Bq
Innerhalb eines Kalendertages	9,25 E + 7 Bq
Radioaktive Gase:	
innerhalb eines Kalenderjahres	2,0 E + 13 Bq
innerhalb von zwei Quartalen	1,0 E + 13 Bq
innerhalb eines Kalendertages	2,0 E + 11 Bq.

I.1.5 Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Abs. 1 StrlSchV

Die Genehmigung erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 2 StrlSchV auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 AtG oder mit Stoffen nach § 2 Abs. 3 AtG zur Durchführung der für den Restbetrieb und den Abbau erforderlichen Tätigkeiten und den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, die beim Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUNA) entstehen, soweit dieser Umgang nicht bereits durch die bestehenden Genehmigungen (Abschnitt II.1.3) gestattet ist.

I.2 Genehmigungsunterlagen*)**I.3 Nebenbestimmungen*)**

Auf die Auflagen wird hingewiesen.

I.4 Hinweise*)**I.5 Inhaberin und verantwortliche Personen**

Inhaberin des KKU ist gemäß § 17 Abs. 6 AtG die Genehmigungsinhaberin PreussenElektra GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover.

Die verantwortlichen Personen sind im Betriebshandbuch (BHB) Teil I Kapitel 1 (Personelle Betriebsorganisation [PBO]) aufgeführt. Mit dem Übergang zum Restbetrieb werden die Verantwortlichkeiten nicht geändert.

I.6 Deckungsvorsorge

Die Genehmigungsinhaberin hat für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Sinne des § 13 Abs. 5 AtG, die sich für sie als Inhaberin des KKU nach dem Pariser Übereinkommen i. V. m. § 25 AtG infolge eines nuklearen Ereignisses ergeben, mit der Deckungssumme von 2 500 000 000,00 EUR (in Worten: Zwei Milliarden Fünfhundert Millionen Euro) Deckungsvorsorge zu treffen.

Die Deckungsvorsorge ist durch eine Haftpflichtversicherung oder eine sonstige finanzielle Sicherheit zu erbringen.

Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet,

- i. jede Änderung der Verhältnisse, die der Festsetzung der Deckungsvorsorge zugrunde liegen, der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen,
- ii. Änderungen der Deckungsvorsorge nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen,
- iii. jede ohne ihr Zutun eingetretene Änderung der Deckungsvorsorge und, soweit Schadensersatzverpflichtungen infrage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge bestimmt ist, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, sobald ihr diese Umstände bekannt werden,
- iv. der Aufsichtsbehörde auf Aufforderung nachzuweisen, dass die Deckungsvorsorge in der festgesetzten Höhe und in dem festgesetzten Umfang vorhanden ist, und dass die Voraussetzungen fortbestehen, unter denen die Deckungsvorsorge auf andere Weise als durch eine Haftpflichtversicherung erbracht werden konnte,
- v. die Deckungssumme, soweit sie nicht für jedes Schadensereignis in voller Höhe zur Verfügung steht, wieder aufzufüllen, wenn eine Minderung um mehr als 1 v. H. eingetreten oder aufgrund eines oder mehrerer eingetretener Schadensereignisse zu erwarten ist. Soweit die Deckungsvorsorge durch eine Haftpflichtversicherung erbracht wird, ist der Aufsichtsbehörde diese bis spätestens 6 Wochen nach Zugang dieses Bescheides — unter Bezugnahme auf die Festsetzung in diesem Bescheid — durch Vorlage des Versicherungsnachweises nachzuwei-

sen. Bei einer befristeten Laufzeit der Versicherung ist der Aufsichtsbehörde unaufgefordert der nachfolgende Versicherungsnachweis vorzulegen.

Wird die Deckungsvorsorge durch eine sonstige finanzielle Sicherheit — insbesondere die Solidarvereinbarung — erbracht, so ist innerhalb eines halben Jahres nach dem jeweiligen Jahresabschluss der Solidarpartner das Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass — ausgehend vom jeweiligen Jahresabschluss — die innerhalb eines Jahres realisierbaren liquiden Mittel des jeweiligen Partners zum Stichtag des jeweiligen Jahresabschlusses dem zweifachen Betrag entsprechen, der sich anteilig aus § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 2 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 der Solidarvereinbarung ergibt.

Eine Neufassung des Umfangs der Deckungsvorsorge bleibt vorbehalten für den Fall, dass

- vi. eine erhebliche Änderung der dieser Festsetzung zugrunde liegenden Verhältnisse eintritt,
- vii. bei Eintritt einer Verschärfung der gesetzlichen Haftung die hierfür bestehende vorläufige Deckung außer Kraft tritt.

I.7 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 10. 2017 (BGBl. I S. 3546), im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der PEL angeordnet.

I.8 Kostenentscheidung

Die PEL hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens für die Erteilung der Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des KKU zu tragen.

Es wird eine Gebühr in Höhe von 732 389,00 EUR festgesetzt.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Genehmigungsbescheides an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz auf das Konto IBAN DE10 2505 0000 0106 0251 82 bei der Norddeutschen Landesbank Hannover, BIC NOLADE2HXXX, zugunsten des Kassenzeichens 0301000874967 zu zahlen.

Auslagen gemäß § 10 VwKostG werden für dieses Verfahren gesondert erhoben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung der „Stiftung für das Palliativzentrum der Universitätsmedizin Göttingen“**

Bek. d. ArL Braunschweig v. 12. 2. 2018
— 2.11741/42-125 —

Mit Schreiben vom 12. 2. 2018 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 11. 2017 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung für das Palliativzentrum der Universitätsmedizin Göttingen“ mit Sitz in Göttingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, durch Förderung des Palliativzentrums der Universitätsmedizin Göttingen nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:
 Stiftung für das Palliativzentrum der Universitätsmedizin Göttingen
 z. Hd. Herrn Martin König
 Bankhaus Hallbaum, eine Zweigniederlassung der M. M. Warburg & CO (AG & Co.) KGaA
 Theaterstraße 16
 37073 Göttingen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2018 S. 133

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Technische Sicherung des Bahnübergangs
„Riensförde (L 124)“
durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken
und Schranken für den Geh-/Radweg
auf der Strecke Hesedorf—Stade**

**Bek. d. NLStBV v. 9. 2. 2018
— P217-30224 (evb 262) —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe Weser GmbH (evb) hat für das Vorhaben „Technische Sicherung des Bahnübergangs ‚Riensförde (L 124)‘ durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Schranken für den Geh-/Radweg auf der Strecke Hesedorf—Stade“ die Durchführung eines Plan-genehmigungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. mit den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BU Riensförde (L 124)“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 7/2018 S. 134

Niedersächsische Landesmedienanstalt

**Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität
im Bereich Ganderkesee**

Bek. d. NLM v. 9. 2. 2018

Durch Schreiben der StK vom 29. 1. 2018 ist der NLM gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 NMedienG eine UKW-Übertragungskapazität zugeordnet worden.

Es handelt sich dabei um eine UKW-Übertragungskapazität, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung des Gebietes, das durch das folgende Polygon im Koordinatensystem WGS 84 beschrieben wird, bestimmt ist:

Bereich Ganderkesee

08E50/53N01
 08E42/53N03
 08E37/53N10
 08E28/53N12
 08E25/53N03
 08E37/52N52.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG wird diese Übertragungskapazität hiermit entsprechend dem Zweck der Zuordnung ausgeschrieben.

Die Zuweisung von UKW-Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden. Die weiteren Zuweisungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 9 Abs. 4 Satz 2 NMedienG.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazität entsprochen werden, so wirkt die NLM auf eine Verständigung unter den Antragstellern hin, die nach den §§ 5 und 6 NMedienG als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet zugelassen werden dürften und die Zuweisungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 3 und 4 Satz 2 NMedienG erfüllen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird keine Einigung erzielt, trifft die NLM unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbieterdiversität) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Vorlage bei der NLM beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge unter Beachtung der Anforderungen von § 15 Abs. 4 NMedienG,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms oder in dem Fall, in dem der Zuweisungsantrag durch einen Veranstalter eines bereits zugelassenen Programms gestellt wird, über die Finanzierung der Ausweitung des Verbreitungsgebietes,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der NLM ist die Erklärung nach Nummer 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 bis 7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine **Ausschlussfrist** für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

Freitag, 16. 3. 2018, 12.00 Uhr,

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18,

30175 Hannover, eingehen, sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „PDF“ an info@nlm.de eingereicht werden.

Auskünfte insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-21, Herr Krebs). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 7/2018 S. 134

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (r.e Bioenergie Betriebs GmbH & Co. Vierundzwanzigste Biogas KG, Regensburg)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 2. 2018 — BS 17-026 —

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit geltenden Fassung wird die Entscheidung über den Antrag der Firma r.e Bioenergie Betriebs GmbH & Co. Vierundzwanzigste Biogas KG, Blumenstraße 16, 93055 Regensburg, auf Änderung und Erweiterung der Biogasanlage bei Mehrum öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 22. 2. bis zum 7. 3. 2018** in den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

- Gemeinde Hohenhameln, Marktstraße 15, 31249 Hohenhameln,

Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags und mittwochs
in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**7. 3. 2018**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2018 S. 135

Anlage

Tenor

1. Der Firma r.e Bioenergie Betriebs GmbH & Co. Vierundzwanzigste Biogas KG, Blumenstraße 16, 93055 Regensburg, wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 8.6.3.1 GE der Anlage 1 der 4. BImSchV am 30. 1. 2018 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 171 Tonnen je Tag.

Standort: 31249 Hohenhameln, Am Windpark 7
Gemarkung: Mehrum
Flur: 3, Flurstücke 111/6, 111/4, 112/12, 146/2
Flur: 9, Flurstücke 29/2, 104/2.

Die Änderungsgenehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb eines fünften Substratlagers (BE 183) mit Abfüllplatz,
- die Erweiterung der bestehenden Gärrestlagerfläche für feste Gärreste um zusätzliche Seitenwände sowie eines Rundbogen-Foliendaches,
- die Erhöhung der Substratlagerkapazität (Nr. 8.13 V der 4. BImSchV) von 19 940 m³ auf 27 290 m³,
- die Erhöhung der Biogasspeicherkapazität (Nr. 9.1.1.1 G der 4. BImSchV) von 3 328 kg auf 11 323 kg,
- die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Separationsanlage für die Gärrestbehandlung,
- den Neubau einer Vorgrube als zusätzliches Schmutzwasserlager,
- die Errichtung eines Abfüllplatzes für das Blockheizkraftwerk (BHKW),
- die Erweiterung der Umwallung,
- die Erhöhung der jährlichen Einsatzstoffmenge von 58 000 t auf 62 350 t,
- den Einsatz zusätzlicher Einsatzstoffe und die Änderung der Mengen der einzelnen Einsatzstoffe wie folgt:

Einsatzstoffe	Masse (t/a)	Masse (t/d)	Bemerkung
Maissilage	36 000	98,60	Bestand/Mengen- erhöhung
GPS	6 000	16,40	Bestand/Mengen- reduzierung
Grassilage	1 000	2,70	neu
Sorghum (Silage)	1 000	2,70	neu
Hähnchenmist (optional Hühner-trockenkot)	4 350	11,90	Bestand/Mengen- reduzierung
Zuckerrüben-silage	10 000	27,4	Bestand
Zuckerrüben-kleinteile	3 000	8,22	Bestand
Zuckerrüben-schnitzel	1 000	2,70	Bestand
Gesamtdurchsatz	62 350	170,62	

2. Aufschiebende Bedingung

Der Einsatz zusätzlicher Einsatzstoffe sowie die Erhöhung der Gesamteinsatzstoffmenge dürfen erst erfolgen, wenn ein durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen geprüftes Verwertungskonzept vorliegt.

3. Aufschiebende Bedingung

Die neuen bzw. geänderten Anlagen dürfen erst nach Abnahme durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Peine in Betrieb genommen werden.

4. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 116), erforderliche Baugenehmigung ein.

5. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden. *)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

—————

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Bruno Neumann Schrott- und Metall-GmbH,
Goslar)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 2. 2018
— BS 17-150 —**

Die Firma Bruno Neumann Schrott- und Metall-GmbH, Glückauf-Straße 15—17, 38690 Goslar, hat mit Antrag vom 30. 11. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Sortier- und Aufbereitungsanlage für DSD-Schrotte (DSD = Duales System Deutschland) beantragt. Dies beinhaltet auch die Errichtung einer neuen Halle auf dem Betriebsgelände, in der die Sortier- und Aufbereitungsanlage betrieben werden soll.

Die Sortier- und Aufbereitungsanlage hat einen Durchsatz an DSD-Schrotten von 146 t pro Tag. Durch die Auftrennung der Abfallströme — bisher wurde das Material nur teilweise verpresst oder umgeschlagen — sollen insbesondere die Leichtmetalle separiert und so die Verwertungsquote der DSD-Schrotte erhöht werden. Der Betrieb der Anlage erfolgt überwiegend nur werktags zweischichtig von 6 bis 22 Uhr an etwa 260 Tagen im Jahr. Ein Nachtbetrieb in der Zeit von 22 bis 6 Uhr richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen. Die An- und Ablieferungen der DSD-Schrotte beschränken sich auf die Tagesstunden.

Das Vorhaben ist als „Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in einer Schredderanlage“ gemäß Nummer 8.9.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG ist im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Anlage soll im Sommer 2018 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 28. 2. bis zum 27. 3. 2018** in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen
in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

— Stadt Goslar, Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz, Verwaltungsgebäude Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung;

— Bürgerbüro Vienenburg, Goslarer Straße 9, 38690 Goslar,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.30 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 26. 4. 2018**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Dienstag, den 5. 6. 2018, 10.00 Uhr,
Kaisersaal Vienenburg,
Bahnhofstraße 8,
38690 Goslar.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 7/2018 S. 136

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide, Munster)**

**Bek. d. GAA Celle v. 9. 2. 2018
— CE 002020371-17-071-02 —**

Das Staatliche Baumanagement Lüneburger Heide hat mit Schreiben vom 19. 12. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Heizkraftwerkanlage am Standort in 29633 Munster, Humboldtstraße 100, Gemarkung Munster, Flur 1, Flurstück 9, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2018 S. 136

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Hendrik Johannes, Soltau)**

**Bek. d. GAA Celle v. 12. 2. 2018
— CE000046491-17-057-02 —**

Herr Hendrik Johannes hat mit Schreiben vom 21. 9. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer BHKW-Anlage am Standort in 29614 Soltau, Hof Abelbeck 1, Gemarkung Harber, Flur 4, Flurstück 31/7, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Aufstellung eines weiteren BHKW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 7/2018 S. 137

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Friedrich Diekgerdes Landhandels GmbH, Lastrup)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 2. 2018
— OL 17-002-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Friedrich Diekgerdes Landhandels GmbH, Bahnhofstraße 61, 49688 Lastrup, mit der Entscheidung vom 22. 1. 2018 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens bei der bisher nur baurechtlich genehmigten Anlage war die Erhöhung der Produktionskapazität von 299 t/d auf 650 t/d.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 22. 2. bis einschließlich 7. 3. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

- Rathaus der Gemeinde Lastrup, Am Marktplatz 1, 49688 Lastrup, Zimmer 3, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt ist nicht vorhanden.

— Nds. MBL Nr. 7/2018 S. 137

Anlage

Tenor

1. Der Firma Friedrich Diekgerdes Landhandels GmbH, Bahnhofstr. 61, 49688 Lastrup, wird aufgrund ihres Antrages vom 30. 12. 2016, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 19. 6. 2017, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Futtermittelwerkes erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

— Die Erhöhung der Produktionskapazität einer bisher baurechtlich genehmigten Anlage auf 650 Tonnen Fertigerzeugnisse pro Tag.

— Die Errichtung und der Betrieb eines Umschlagplatzes u. a. für Futtersäuren und -fette.

— Die Zusammenführung und Erhöhung der Schornsteinanlage.

Standort der Anlage ist:

Ort: 9688 Lastrup
Straße: Bahnhofstr. 61
Gemarkung: Lastrup
Flur: 33
Flurstücke: 170/18, 170/19, 171/52, 171/53.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigungen für den Umschlagplatz und die Schornsteinanlage mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Emsland Frischgeflügel GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 13. 2. 2018
— OL 17-168-01 —**

Die Firma Emsland Frischgeflügel GmbH hat mit Schreiben vom 26. 9. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zum Schlachten von Geflügel mit

einer Kapazität von 1 070,3 t Lebendgewicht am Tag am Standort in 49733 Haren, Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6, 25/8, 25/9, 25/10, 25/12, 25/13, 20/6 und 29, beantragt.

Die Änderung der o. g. Anlage umfasst Änderungen am genehmigten, bisher noch nicht gebauten, Tiefkühlhaus, vor allem Änderungen an der Ammoniakkälteanlage, die Auflösung der NH₃-Kühlcontainer IQF 1 und 2 im Außenbereich, die Aufstellung einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 905 kW zum Antrieb eines Kälteverdichters und die Erweiterung des Produktionsgebäudes Süd 2.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die baulichen Maßnahmen finden auf bereits versiegelten Flächen des Betriebsgrundstücks statt. Die Maßnahmen bewegen sich innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplans (Industriegebiet).

Die vorgelegte Lärmprognose hat ergeben, dass die geplante Erweiterung zu keiner relevanten schalltechnischen Veränderung und zu keiner Erhöhung von Lärmimmissionen führt.

Die geplante Erweiterung des Produktionsgebäudes soll eine größere Produktvielfalt ermöglichen. Dies erfordert mehr Fläche und angepasste Lagerungsmöglichkeiten. Vorhandene Maschinen werden umgestellt, neue werden nicht angeschafft. Die Produktionsmenge und die Produktionszeiten verändern sich nicht. Damit verändern sich die Emissionen und damit auch die Immissionen nicht.

Innerhalb des Technikbereichs werden drei emissionsrelevante Aggregate aufgestellt. Dies sind ein Gaskessel, ein Gas-

motor (904 kW) und ein Dampfkessel. Der Dampfkessel gehört schon zum genehmigten Bestand und wird nur umgestellt. Für diese Aggregate wurden eine Schornsteinhöhenberechnung durchgeführt und die möglichen Emissionen gutachterlich bewertet.

Die ermittelte Schornsteinhöhe beträgt 38,7 m über Grund. Die zusätzlichen NO_x-Emissionen führen durch die ungestörte Ableitung der Abgabe zu keinen relevanten zusätzlichen Stickstoffeinträgen in umliegende schutzbedürftige Bereiche. Der Immissionsbeitrag durch den verlagerten Dampfkessel wird sich eher verringern, weil die Abgase zukünftig über einen deutlich höheren Kamin (38,7 m zu vorher 13 m über Grund) abgeleitet werden.

Die Anlage ist keine Störfallanlage, aufgrund der Änderungen an der Ammoniakkälteanlage ist die geplante Änderung jedoch sicherheitstechnisch betrachtet worden. Der Sachverständige ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die geplante Änderung dem Stand der Technik entspricht und in sicherheitstechnischer Hinsicht die Anforderungen des § 5 BImSchG erfüllt werden, wenn bestimmte Auflagenvorschläge eingehalten werden. Beeinträchtigungen infolge von Ammoniakfreisetzung aus den Sicherheitsventilen der Abscheider in dem Maschinenraum als auch aus den mechanischen Entlüftungsanlagen des Maschinenraumes sind weder im Nah- noch im Fernbereich zu erwarten.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2018 S. 137